



Brunngasse 36
CH-3011 Bern
www.ta-swiss.ch

Bern, Juni 2021

Ausschreibung einer Technology Assessment Studie zum Thema «Tod im digitalen Zeitalter»

Ein digitales Erbe kann den Tod einer nahen Person noch schwerer machen. Denn zur Verwaltung dieses Erbes gehört die Weisung, das Leben, das Schaffen und die Persönlichkeit in digitaler Form zu erhalten. Wenn der oder die Verstorbene keine Anweisungen hinterlassen hat, stehen die – gesetzlichen und eingesetzten – Erben oft ratlos vor dieser intimen digitalen Datenmasse. Die Möglichkeiten, die das Internet, die sozialen Netzwerke und auch die KI eröffnen, stellen die gewohnten Trauerrituale auf den Kopf und werfen die Frage auf, welche neuen Bedürfnisse im Bestattungswesen am Entstehen sind.

1. Inhalt der Studie

Mit dieser **interdisziplinären Studie** sollen die **Chancen und Risiken der Technologien** in den Bereichen **Sterbevorsorge, Verwaltung der digitalen Daten von Verstorbenen** und **Trauerarbeit** abgeschätzt werden.

Sie wird einen Überblick über die verschiedenen Technologien in diesem Bereich ermöglichen und versuchen, nicht nur die **technischen, rechtlichen, ethischen und gesellschaftlichen**, sondern auch die **anthropologischen, psychologischen** und **philosophischen** Fragen zu beantworten, die diese aufwerfen.

Sie wird zudem den **Einfluss der Covid-19-Pandemie** auf diese neuen Technologien und ihre Akzeptanz in der Bevölkerung und in den Schweizer Institutionen behandeln. Diese Studie wird sich hingegen nicht mit den Themen der Kryonik, des Transhumanismus und allgemeiner mit dem Willen, den Tod medizinisch hinauszuschieben, befassen.

Nach einer Einführung zu den Eigenheiten des **rechtlichen Kontexts der Schweiz** und einem Vergleich mit der Praxis in anderen europäischen Ländern wird diese Studie nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine ethische Perspektive zu den Punkten liefern, die in Bezug auf das **digitale Erbe** zu berücksichtigen sind.

Es gilt zudem, die Diskussion über das **geistige Eigentum** zu eröffnen. Mit der Technologie kann heute eine verstorbene Person wieder zum Leben erweckt werden und man kann sie sogar «arbeiten» lassen. Die diesbezüglichen rechtlichen und ethischen Fragen müssen angesprochen werden.

Die Studie wird die neuen Normen und Rituale bei der **Kommunikation über den Tod** und bei der **Trauerarbeit** erforschen. Sie wird namentlich den Einfluss von neuen digitalen Technologien wie die KI auf die Trauernden beurteilen und Empfehlungen zu diesem Thema abgeben.

Diese Studie wird zudem die **Politik** und die **Fachpersonen des Bestattungswesens** über die zu ergreifenden Massnahmen informieren, um den digitalen Wandel in diesem Bereich bestmöglich zu bewältigen. Diese Studie soll die Debatte anregen und die Verbreitung dieser Kenntnisse in diesen Einheiten sowie bei den **Bürgerinnen und Bürgern** stimulieren. Die Verwendung von **partizipativen Methoden** oder die Organisation einer öffentlichen Veranstaltung sind in Betracht zu ziehen.

Abschliessend nimmt die Studie eine **Gesamtbeurteilung** des Einflusses der digitalen Technologien auf die Sterbevorsorge, auf die Verwaltung der digitalen Daten von Verstorbenen und auf die Trauerarbeit vor. Sie zieht eine **Schlussfolgerung** und formuliert, wenn möglich **Handlungsempfehlungen**, die an die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Juristinnen und Juristen, die Fachpersonen des Bestattungswesens und an die Bevölkerung gerichtet sind.

2. Ablauf, Termine und Einreichungen

Einreichen von Projektskizzen

Die Ausschreibung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt sollen Projektskizzen eingereicht werden, die das geplante Vorgehen umschreiben und max. 4 Seiten umfassen:

- Einleitung (max. 1 Seite)
- Fragestellungen, geplantes Vorgehen und Forschungsmethoden (max. 2 Seiten)
- Geplante Zusammensetzung des Forschungsteams (max. 1 Seite)

Die Projektskizzen sind **bis spätestens am 2. September 2021 um 12.00 Uhr** auf elektronischem Weg einzureichen (als pdf-Datei) an info@ta-swiss.ch.

Der Entscheid, welche Projektteams für eine weitere Bearbeitung eingeladen werden, wird voraussichtlich Ende September 2021 fallen.

Einreichen einer ausführlichen Offerte

Aufgrund der eingereichten Projektskizzen werden in einem zweiten Schritt ca. drei Teams für eine weitere Bearbeitung eingeladen. Die ausgewählten Forschungsgruppen erhalten im September Rückmeldungen zu ihren Eingaben und werden eingeladen, **bis spätestens am 8. November 2021** eine ausführliche Offerte einzureichen. In dieser zweiten Phase sind die «Richtlinien für die Eingabe von Projektofferten» gemäss Punkt vier (Seiten 13-14) der detaillierten Ausschreibungs-Unterlagen zu berücksichtigen.

3. Durchführung der Studie

Die Geschäftsstelle der Stiftung TA-SWISS wird eine Gruppe von Fachpersonen (Begleitgruppe) einsetzen, in der Personen vertreten sind, die sich mit unterschiedlichen Aspekten der Thematik befassen. Die zur Ausführung genehmigte Offerte wird vor Beginn der Projektarbeit von der auftragnehmenden Gruppe in der Begleitgruppe vorgestellt; bei der Diskussion des Projektvorschlags können die Begleitgruppe und die Geschäftsstelle Einfluss nehmen auf die Prioritäten und die Vorgehensweise. Die Projektgruppe wird im weiteren Verlauf des Projekts drei- bis fünfmal Arbeitspapiere bzw. Zwischenberichte z.Hd. der Begleitgruppe und der Geschäftsstelle vorlegen. Diese dienen als Diskussionsgrundlage; die Durchführung der jeweils nächsten Arbeitsschritte erfolgt gemäss Absprache mit der Begleitgruppe bzw. der Geschäftsstelle.

4. Budget und zeitlicher Rahmen

- Budgetrahmen: CHF 100'000.- bis 160'000.-
- Projektbeginn: Januar 2022 (nach Absprache evtl. später)
- Projektdauer: ca. 12 bis 15 Monate

In diesem Budgetrahmen ist die Mehrwertsteuer eingeschlossen; es obliegt dabei der auftragnehmenden Projektgruppe abzuklären, ob sie mehrwertsteuerpflichtig ist.

Im Rahmen anderer Ausschreibungen von TA-SWISS ist u.a. der Wunsch geäussert worden, nur einen Teilaspekt des Themas zu vertiefen und infolgedessen das Budget nicht auszuschöpfen oder aber den von TA-SWISS vorgegebenen Fokus zu erweitern und das Budget zu überschreiten. Beides ist möglich, muss aber in der Projektskizze begründet werden.

5. Übrige Bestimmungen

- TA-SWISS untersteht nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Dies bedeutet, dass es gegen Entscheide hinsichtlich Annahme oder Ablehnung eingereicherter Projektskizzen und -offerten kein ordentliches Rechtsmittel gibt.
- Es wird keine Korrespondenz zum Stand von eingereichten Projektskizzen und -offerten geführt.
- Potentielle Vertragspartner/innen haben kein Anrecht auf eine Entschädigung für deren Aufwand bei der Ausarbeitung von Projektskizzen und -offerten.
- Im Weiteren gelten bei Auftragserteilung die im *Vertrag* zwischen TA-SWISS und den Vertragspartnern aufgeführten Konditionen sowie die dem Vertrag beigefügten *Richtlinien für Begleitgruppen von TA-SWISS Studien*.

6. Detaillierte Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungs-Unterlagen können bezogen werden über:

www.ta-swiss.ch/projekte

Für weitere Auskunft: Telefon 031 310 99 60, e-Mail: info@ta-swiss.ch